



II-3492 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/6-II/4/78

1611 IAB
1978 -03- 29
zu 1635/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten KRAFT, Dr. LEIDENFROST, WIMMERSBERGER, LANDGRAF und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 1635/J, betreffend die Aktion W 2/2000 bei der Gendarmerie, beantwortete ich wie folgt:

Zur Frage 1)

Durch die Aktion W 2/2000 wurden eingeteilte Gendarmeriebeamte bei Erfüllung der Ernennungserfordernisse nach der seinerzeit geltenden Wachebeamten-Dienstzweigeordnung, bei einer nachzuweisenden effektiven Dienstzeit von 10 Jahren und bei einer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geburtsjahrgang (zuletzt 1924) sowie nach Absolvierung einer verkürzten Fachausbildung mit abschließender Fachprüfung in die Verwendungsgruppe W 2 überstellt.

Ausschlaggebend für diese Aktion waren die Bestimmungen der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 279/71 vom 23. Juni 1971, womit die Anstellungserfordernisse für Kriminalbeamte geändert wurden. Auf Grund der damals angestellten Berechnungen wurde festgestellt, daß ca. ein Drittel der Tätigkeit der damaligen W 3-Beamten als W 2-wertig anzusehen ist und daher in den folgenden Jahren 2000 Dienstposten umzuwandeln wären. Dabei wurde vom Bundeskanzleramt die Auflage erteilt, die durch Abgänge freiwerdenden Dienstposten der Verwendungsgruppe W 2, auch jene aus der Aktion W 2/2000, nur durch Absolventen normaler (10monatiger) Fachlehrgänge zu besetzen.

Die Umwandlung der 2000 Dienstposten war daher keine Teillösung in bezug auf die von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten vertretene Ansicht der Fachwertigkeit aller W 3-Beamten. Es handelte sich vielmehr um eine zwischen der Verwaltung und der Gewerkschaft vereinbarte einmalige Aktion und es war eine Nachfolgeaktion nicht vorgesehen. Diese angestrebte Fachwertigkeit wurde schließlich mit Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes verwirklicht. Die Gendarmeriebeamten der Geburtsjahrgänge 1925 bis 1928 wurden zwar von der Aktion W 2/2000 nicht mehr erfaßt, werden aber, da sie die Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht haben, gemäß § 141 Abs. 1 Beamtendienstrechtsgesetz, mit 1. Juli 1978 in die Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden. Mit dieser Überstellung erreichen sie dieselbe Gehaltsstufe, wie sie die durch die Aktion W 2/2000 in die Verwendungsgruppe W 2 überstellten Beamten bei gleicher Dienstzeit erreicht haben. Eine Benachteiligung in der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe besteht daher nicht. Es ist zwar richtig, daß sie den Amtstitel Bezirksinspektor und damit später auch nicht die höhere Dienstzulagenstufe (der Unterschied beträgt dzt. S 313, --) erreichen können, doch steht dem gegenüber, daß sie für die Überstellung in die Verwendungsgruppe W 2 weder einen Fachlehrgang besuchen noch eine Fachprüfung ablegen müssen. Von einer ungerechtfertigten Benachteiligung kann daher nicht gesprochen werden.

Die in der Anfrage getroffene Feststellung, daß Gendarmeriebeamte der Geburtsjahrgänge 1925 bis 1928, die in den Jahren 1945 bis 1947 in die Gendarmerie eingetreten sind, oft unter schwierigsten Verhältnissen die österreichische Bevölkerung vor Übergriffen der Besatzungsmächte geschützt haben, trifft auch auf Gendarmeriebeamte späterer Geburtsjahrgänge mit dem Eintrittsjahr bis 1955, insbesondere jedoch bis 1950, zu.

Außerdem war, dem Vorschlag der Vertreter der Beamtenschaft folgend, nicht das Eintrittsjahr, sondern der Geburtsjahrgang in Verbindung mit einer bestimmten Dienstzeit für die Einbeziehung in die Aktion ausschlaggebend. Eine andere Regelung hätte wieder jene Beamten benachteiligt, die auf Grund von Kriegsfolgen (Gefangenschaft) nicht früher in die Gendarmerie eintreten konnten. Die in der Anfrage aufgezeigten Gründe für eine Gleichstellung mit den Beamten der Aktion W 2/2000 treffen daher nicht zu.

Zur Frage 2)

Wie unter 1) angeführt, sind die verfügbar gewesenen 2000 Dienstposten voll und ganz ausgeschöpft worden. Eine Nachbesetzung ist auf Grund der Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes nur mit Beamten möglich, die die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte (die frühere Fachausbildung) absolviert haben. Eine Fortführung der Aktion W2/2000 wäre aus den in Beantwortung der Frage 1 dargelegten Gründen widersinnig, weil das Beamtendienstrechtsgesetz die Ernennung aller W 3-Beamten mit einer Dienstzeit von mehr als 6 Jahren in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 ohne zusätzliche Ausbildung gebracht hat. Gemäß § 141 Abs. 1 leg. cit. wird sie für Beamte der Dienstklasse IV, in der sich die Geburtsjahrgänge 1925 bis 1928 befinden, mit 1. Juli 1978 vollzogen.

Zur Frage 3)

Von einer Benachteiligung kann nicht gesprochen werden, weil jeder Beamte in die Grundstufe überstellt wird und überdies die Möglichkeit hat, nach Besuch der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte in die Dienststufen 1 bis 3 aufzusteigen.

Zur Frage 4)

Vom gesamten Personalstand der Bundesgendarmerie gehören insgesamt 484 Beamte (davon 112 Beamte aus Oberösterreich) der Verwendungsgruppe W 3 den Geburtsjahrgängen 1925 bis 1928 an, die in den Jahren 1945 - 1947 in die Bundesgendarmerie eingetreten sind.

März 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. Bauer', written over the date 'März 1978'.